

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang

Berlin, den 1. November 1935

Blatt 25

494. H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften —.

(H. M. 35 S. 126 Nr. 439 Abs. 2.)

Anfragen verschiedener Dienststellen geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Durch die Ausgabe der H. Dv. 1 a — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — vom 1. 6. 35 sind keinerlei Vorschriften, auch wenn sie in die neue H. Dv. 1 a nicht mehr aufgenommen wurden, außer Kraft gesetzt. Vielmehr muß jede Vorschrift erst ausdrücklich durch entsprechende Bekanntgabe im H. V. Bl. oder in den H. M. außer Kraft gesetzt werden.

Wie sich aus Ziffer 1 der Vorbemerkungen in der neuen H. Dv. 1 a ergibt, ist das Verzeichnis nach dem Stande vom Ende des Jahres 1935 aufgestellt. Es wurden daher verschiedene Vorschriften, die z. Z. noch Gültigkeit besitzen, mit deren Außerkrafttreten aber in nächster Zeit zu rechnen ist, nicht mehr aufgenommen. Ebenso sind in dem Verzeichnis bereits Vorschriften enthalten, die z. Z. erst in Bearbeitung, aber noch nicht erschienen sind. Bei letzteren fehlt in dem Verzeichnis hinter dem Titel das Ausgabedatum. Ein Anfordern solcher Vorschriften ist daher zwecklos.

Es wird bei dieser Gelegenheit allgemein darauf hingewiesen, daß Anforderungen nur erledigt werden, wenn sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei der H. Dv. eingehen (s. H. V. Bl. 30 S. 9 Nr. 28).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 10. 35. H. Dv.

495. Bezeichnung der Wehrersatzdienststellen.

In den H. M. 35 S. 50 Nr. 184 ist in der Spalte: »Neue Bezeichnung« das Wort »Wehrbezirksoffizier« zu streichen und dafür »Wehrmeldeamt« zu setzen.

Für die Wehrersatzdienststellen sind nunmehr folgende Bezeichnungen und Abkürzungen anzuwenden:

Wehrersatzdienststelle	Dienststellenleiter	Dienstbezirk
Wehrersatzinspektion (W. E. I.)	Wehrersatzinspekteur (W. E. Insptr.)	Wehrersatzbezirk (W. E. Bez.)
Wehrbezirkskommando (W. B. Kdo.)	Wehrbezirkskommandeur (W. B. Kdr.)	Wehrbezirk (W. Bez.)
Wehrmeldeamt (W. M. A.)	Wehrbezirksoffizier (W. B. O.)	Wehrmeldebezirk (W. M. Bez.)

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. AHA/Allg E (1b).

496. Beförderungen zu Gefreiten.

Nach dem Erlaß 10 760. 34 g. Kdos. AHA/Allg II vom 21. 12. 34 gelten Mannschaften, die bis 10. 1. 35 eingestellt worden sind, als am 1. 10. 34 eingestellt. Wenn sie sich freiwillig auf ein 2. Dienstjahr verpflichtet haben, beginnen sie am 1. 10. 35 ihr 2. Dienstjahr und dürfen mit diesem Tage nach Maßgabe freier Planstellen zum Gefreiten befördert werden.

H. Dv. 29 (Entwurf 1934) Nr. 5 Abs. 4 ist mit Hinweis zu versehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 10. 35. Allg H (IVb).

497. Schießausbildung der Radfahrerkompanien und der Reiterzüge der Infanterie.

Radfahrerkompanien schießen mit Gewehr und I. M. G. die Schulschießübungen der Gruppe A (H. Dv. 240, Nr. 92 und 127).

Die Reiterzüge der Infanterie schießen mit Gewehr die Schulschießübungen der Gruppe B (H. Dv. 240, Nr. 92).

Bei der Ausbildung im Gefechtschießen (H. Dv. 240, Nr. 240 B) sind Radfahrerkompanien den Schützenkompanien gleichzustellen.

Eine entsprechende Berichtigung der H. Dv. 240 erfolgt später.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 10. 35. AHA/ln 2 (I).

498. Artillerie- und Minenwerfer-Gerätuntersuchung 35/36 nach H. Dv. 488/4, Ziff. 21, 28 und ff.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Verhältnisse wird für die Durchführung der Geschütz- und Minenwerfer-Untersuchung 35/36 folgendes angeordnet:

- I. 1. Geschütze und Minenwerfer sind wie vor Beginn der Schießübung nach H. Dv. 173 Teil 1 Ziff. 4 bzw. H. Dv. 107 Ziff. 1 c zu untersuchen. Diese Untersuchung erstreckt sich hauptsächlich auf
 - a) Richtigkeit der Zieleinrichtungen,
 - b) Beschaffenheit und Gangbarkeit des Verschlusses,
 - c) Beschaffenheit des Rohrinnern hinsichtlich etwaiger neuer Beschädigungen,
 - d) der gesamten Lafette einschl. Schilde auf Risibildungen,
 - e) Gangbarkeit der Höhen- und Seitenrichtmaschine,

- f) richtige Füllung der Rohrbremsen,
- g) richtigen Rohrrück- und Vorlauf,
- h) richtiges Arbeiten der Zurrungen.

Eine Kohraufnahme nach den Aufnahmemaß-
tafeln kann für dieses Jahr, soweit noch nicht be-
reits erfolgt, mit Rücksicht auf die teilweise noch
fehlenden Geschütz- und Minenwerfer-Aufnahme-
geräte unterbleiben.

Für die Untersuchung des übrigen Artillerie-
und Minenwerfer-Geräts bleiben die Bestimmungen
der H.Dv. 488/4 Ziff. 30A und B maßgebend.

2. Die Geschütz- und Gerätberichte 1935/36 sind
für Artillerie-Gerät dem KKM/AHA/In 4 zum
15. 2. 36, für Minenwerfer-Gerät dem KKM/AHA/
In 2 zum 15. 3. 36 vorzulegen.

Größere Beschädigungen am Gerät, besonders
solche, die nur in einer Feldzeugwerkstatt beseitigt
werden können, sind durch besondere Berichte im
voraus zu melden, um die Instandsetzungen des
Geräts bis zum Beginn der Schießübungen
zu sichern (vgl. auch H.Dv. 488/4 Ziff. 28a).

II. a) Die Untersuchungen sind durchzuführen

1. bei den Artillerie- und Minenwerfer-Einheiten
(bei der Artillerie auch bei den Ergänzungs-
Batterien) — ausgenommen Geb. Einheiten —
durch die Offiziere (W) der zuständigen Divi-
sionen (Inf. Div., Kav. Div., Pz. Div.),
2. bei den Einheiten der Geb. Brigade durch den
Offizier (W) dieser Brigade,
3. bei den Einheiten der 5. Reiter-Brigade durch
einen vom Generalkommando I. Armee Korps zu
bestimmenden Offizier (W),
4. beim Artillerie-Lehr-Regiment durch den Offi-
zier (W) des Kommandos der Artillerie-Schule,
5. beim Inf. Lehr-Bataillon durch einen vom
Generalkommando III. A. K. zu bestimmenden
Offizier (W).

b) Die Untersuchung des Artillerie- und Minen-
werfer-Geräts bei den Schulen unterbleibt im
Jahre 1935/36.

Zusatz: Hiermit sind alle Anträge betr. Ver-
legung der Geschütz- und Minenwerfer-Aufnahme,
Zuweisung von Geschützaufnahmegeräten für die
Untersuchung im Jahre 1935/36 usw. erledigt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
24. 10. 35. AHA/In 2/In 4 (III b).

499. Soll an Beobachtungs- und Vermessungsgerät für Erg. Schütz. Kp. und Erg. M. G. Kp.

1. Für die Erg. Schütz. Kpn. werden
je 2 — Zielgevierttafeln und Planzeiger in Tasche
(A 61 826)

und für die Erg. M. G. Kpn.

- je 5 — Kartenwinkelmesser 27 (A 61 821)

als sollmäßige Ausstattung festgesetzt.

Der Bedarf ist beim zuständigen Heereszeugamt
anzufordern.

Soweit die einschlägigen Ausrüstungsnachweisungen
diese Angaben noch nicht enthalten, erfolgt gelegentlich
Berichtigung durch Deckblatt.

2. Kartenwinkelmesser 140 mm Ø in Behälter
(A 61 831) sind für die in Ziffer 1 genannten Einheiten
nicht zuständig.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/In 4 (III b).

500. Unterbringung der Gelände- ketten an l. gl. und m. gl. Lkw.

Die in den H. M. 35 S. 109 Nr. 369 genannten
Zeichnungen für Halter zur Unterbringung der Gelände-
ketten beziehen sich nur auf l. gl. und m. gl. Lkw. mit
offenem Einheitsaufbau.

Aber die Unterbringung der Geländeketten an gl. Lkw.
mit Sonderaufbauten folgt demnächst Regelung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/In 6 (III c).

501. Vordrucke für Funkdienst.

Die in den H. M. 35 S. 11 Nr. 29 genannten Vordrucke
für Funkdienst sind beim Heereszeugamt (Nachr.) nieder-
gelegt. Die Vordrucke sind ab 1. 11. 35 von dort gegen
Bezahlung zu beziehen.

Die Muster 4 und 5 scheiden nach der neuen H. Dv. 421
Heft 4 Teil 2 »Funkdienst im Reichsheer« aus.

Die Bestimmung in den H. M. 35 S. 11 Nr. 19
ist entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
AHA/In 7 (III c).

502. Umbezeichnung von Veterinär- anstalten.

Mit Wirkung vom 15. 10. 35 werden umbenannt:
Die Militär-Lehrschmieden in »Heeres-Lehrschmieden«,
die Veterinärmittelabteilung, Berlin NW 7, Karl-
str. 23a, in »Hauptveterinärpark«, die Veterinärmittelaus-
gabestelle in Königsberg in »Wehrkreisveterinärpark«.

Der Erlass im H. V. Bl. 30 S. 117 Nr. 360 tritt
außer Kraft.

Änderung der Bezeichnung in der St. A. (KH) folgt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 10. 35. AHA/V In (IV).

503. H. Dv. 270 (Bestimmungen für Truppenübungen).

Um sicherzustellen, daß Reibungen vermieden werden,
die durch zufälliges zeitliches und örtliches Zusammen-
treffen von Märschen und Übungen der Wehrmacht mit
solchen der SA, SS und des N. S. K. K. entstehen könnten,
ist folgende Vereinbarung mit der Obersten SA-
Führung, dem Reichsführer SS und dem Korpsführer
des N. S. K. K. getroffen worden:

1. Die SA-Gruppen, SS-Oberabschnitte und Motor-
gruppen bzw. -brigaden des N. S. K. K. unter-
richten die zuständigen Wehrkreis Kommandos recht-
zeitig (4 Wochen vorher) über beabsichtigte Märsche
und Übungen, die mit einer Unterbringung außer-
halb des Standortes verbunden sind. In eiligen
Fällen hat diese Unterrichtung mindestens 48 Stunden
vorher zu erfolgen.
2. Treffen Märsche und Übungen von SA, SS oder
N. S. K. K. mit solchen der Wehrmacht zusammen,
so hat die Wehrmacht den Vorrang.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Genstb. d. H. 4. Abt. (Ia).

504. Bekanntgabe von Ernennungen und Beförderungen der Offiziere d. B.

Den Offizieren d. B. sind Ernennungen und Beförderungen von den zuständigen Wehrbezirkskommandeuren durch einen beglaubigten Auszug aus den Personalveränderungen bekanntzugeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 10. 35. PA (4).

505. Besoldung.

Mit Verfügung Chef H. L. vom 15. 6. 34 Nr. 2500/34 g. Kdos. Abschnitt B Teil IV wurde für Versorgungsanwärter Dienstzeitverlängerung zugelassen und zugestanden, daß diese Unteroffiziere und Mannschaften bei Einberufung in eine beamtete Stelle des Zivildienstes auf ihren Antrag vor Ablauf der Dienstzeitverlängerung zu entlassen sind, soweit sie nicht von der Aufrechterhaltung ihrer Vormerkung an alter Stelle (vgl. H. V. Bl. 35 S. 25 Nr. 60 Abs. (2)) und der hierdurch gesicherten späteren Einstellungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen.

Diese Unteroffiziere und Mannschaften sind so zu behandeln, als wenn sie nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung zur Entlassung gekommen wären. Ihre Abfindung mit Besoldungsgebührrissen regelt sich mithin nach Ziff. 14 I A der H. Bes. E. B. im H. V. Bl. 31 Nr. 173 auf S. 80.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 10. 35. V 1 (IV 1).

506. Verhältnis der Wehrmacht-beamten, =angestellten und =arbeiter zur NSDAP.

(Der R. K. M. u. Ob. d. W. vom 10. 9. 35 Nr. 4880/35 J IV b — H. M. 35 S. 131 Nr. 457 —.)

1. In Ergänzung des vorstehenden Erlasses hat der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht mit Verfg. v. 8. 10. 35 Nr. 4880/35 J IV b zur Vermeidung von Mißverständnissen festgestellt, daß Führerstellen der SA, SS und des N. S. K. K., die von Arbeitern der Wehrmacht wahrgenommen werden, nicht unter die nach Absatz 2 des Erlasses verbotenen Parteiämter fallen.

2. Die in der Zusatzverfügung, Abs. 2, für die Beanttragung der Entbindung von Partei usw. Ämtern festgesetzte Frist (1. 11. 35) wird auf Wunsch des Stellvertreters des Führers bis spätestens 1. 12. 35 hinausgeschoben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
25. 10. 35. V 1 (11).

507. Dienstbezüge der Oberwachmeister der Landespolizei.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei der Bemessung der Dienstbezüge der Truppenangehörigen der Landespolizei in Preußen ab 1. 10. 1934 die Bestimmungen des mit diesem Tage in Kraft getretenen Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge im Bereich der Landespolizei vom 18. 2. 1935 und der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen hierzu vom 22. 2. 1935 — LJ IIIa Nr. 22/II/35 (G) — in Anwendung zu bringen sind. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sind alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft getreten. Unter diese außer Kraft getretenen Vorschriften fällt

auch das Gesetz über Änderungen von Dienstbezügen im Bereich der Landespolizei vom 28. 3. 1934 (Pr. Ges. S. 235) nebst Ausführungsbestimmungen vom 19. 2. 1935 (Pr. Bes. Bl. S. 54/55). Sowohl das Gesetz vom 28. 3. 1934 und die Ausführungsbestimmungen hierzu gelten nur für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1934.

Für die Überleitung der Truppenangehörigen der LP. in die neue Besoldungsordnung waren die am 30. 9. 1934 zuständig gewesen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Abweichend hiervon war gemäß Ziff. 13 der Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen vom 22. 2. 1935 bei denjenigen Oberwachmeistern (S) der LP., die noch in der Zeit vom 1. 10. 1934 bis zum 28. 2. 1935 auf Grund ihres BDA. in die 2. Stufe der alten Bes.-Gruppe A 10c 1 (Grundgehalt 2340 R. M.) oder nach Vollendung von 6 Dienstjahren in den Grundgehaltsatz von 2040 R. M. aufgerückt waren, das am 28. 2. 1935 bezogene Grundgehalt bis zur Erreichung eines gleichen oder höheren Grundgehalts weiter zu gewähren. Vom 1. 3. 1935 ab kam ein Aufrücken der Oberwachmeister der LP. in die 2. Stufe der alten Bes.-Gruppe A 10c 1 auf Grund des früheren BDA. oder ein Aufrücken in den Grundgehaltsatz von 2040 R. M. nach Vollendung von 6 Dienstjahren nicht mehr in Frage — vgl. hierzu auch den Erlass vom 28. 9. 1934 — J 6 Nr. 166 III/34 (G) —.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Oberwachmeister der LP. der außerpreussischen Länder.

Soweit bei einzelnen Dienststellen bisher anders verfahren ist, sind die erforderlichen Gehaltsausgleiche vorzunehmen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
11. 10. 35. L-J (2c).

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Sofern Gehaltsausgleiche entsprechend dem letzten Absatz des Erlasses vorzunehmen sind, haben sich die beteiligten Heeresdienststellen mit den Abwicklungsstellen der Landespolizei-Inspektionen wegen Klärung des Einzelfalles in Verbindung zu setzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 10. 35 V 1 (IV 2).

508. Zuweisung von Ausrüstungsnachweisungen (R. H.).

Die Einheiten, deren Ausstattung nach einer A. N. (R. H.) erfolgt, sind in dem Verzeichnis zusammengestellt, das in der Verfügung Chef der Heeresleitung Nr. 2000. 35 g. Kdos. AHA/la v. 15. 5. 35 Abschnitt F, Teil 1, Ziffer 1 genannt ist.

Alle übrigen Einheiten sind bis auf weiteres nach den im Abschnitt F, Teil 1, Ziffer 2 vorgenannter Verfügung gegebenen Richtlinien auszustatten. Wenn A. N. (R. H.) für diese Einheiten aufgestellt sind, werden sie den in Frage kommenden Stellen ohne besondere Anforderung überwiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Wa Vs (bl).

509. Deckblätter zur A. N. (R. H.) Nr. 01141.

Die A. N. Verwaltung versendet:
Deckblätter Nr. 38—50 zur A. N. (R. H.) Nr. 01141.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
22. 10. 35. Wa Vs (bl).

510. Änderung der St. N. (R. H.) 1935.

St. N. (R. H.) 1935 Nr. O 433 und Nr. O 440:

Teil B (Hilfspersonal) streiche jeweils die Bemerkung 2.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 10. 35. Allg E (III).

511. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/402 — Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 mit der 10 cm Granate 15 (Haube) — Vom März 1935.

Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

H. Dv. 119B. Nr. 1 — Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 für 10 cm Granaten 15 (Haube), 10 cm Granaten 15, 10 cm Schrapnells 96 (mit Stabkugeln) — Vom Februar 1928

und

H. Dv. 119B. Anhang a zur Schußtafel Nr. 1 — Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 — Vom 28. Februar 1929.

Die alten Vorschriften sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. »Vorläufige Schußtafel für den I. M. W. 18 mit I. Spr. M. 18 und I. W. M. Z. 23 n/A.« Vom 1. 9. 1935 (N. f. D.);

Die vorläufige Schußtafel gilt nur bis zur Herausgabe der endgültigen — etwa April 1936 — als Schießbehelf bei Verwendung des neuen Zünders mit abstellbarer Verzögerung. Sie wird dann wieder eingezogen.

Die vorläufige Schußtafel ist deshalb nur für die M. W.-Einheiten selbst, nicht für Truppenstäbe und Dienststellen bestimmt, und zwar erhalten M. W. Komp. je 15, M. W. Züge als Teileinheiten je 5, Inf. Schule 20 Stück.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 327 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. 10 cm Kanone 17/04 n/A. (10 cm K. 17/04 n/A.) und 10 cm Kanone 17/04 n/A. (mit Luftvorholer) (10 cm K. 17/04 n/A. [m. Lv.]).« Vom 1. 4. 35.

D 329/1 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und 15 cm Kanone 16 mit vereinfachter Unterlafette (15 cm K. 16 m. vereinf. U. L.). Band 1: Tert.« Vom 1. 4. 35.

Gleichzeitig treten

D 327 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. 10 cm Kanone 17/04 n/A. (10 cm K. 17/04 n/A.) und 10 cm Kanone 17/04 n/A. (mit Luftvorholer) (10 cm K. 17/04 n/A. [m. Lv.]).« Vom 1. 4. 34.

D 329/1 (N. f. D.) »Die 15 cm Kanone 16 (15 cm K. 16) und die 15 cm Kanone 16 in vereinf. Unterlafette (15 cm K. 16 in vereinf. U. L.). Entwurf.« Vom 25. 4. 34

außer Kraft.

Die Daten sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D)« auf S. 39 handschriftlich zu berichtigen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

2. D 328/1 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. Lange schwere Feldhaubitze 13 (lg. f. S. H. 13) und lange schwere Feldhaubitze 13/02 (lg. f. S. H. 13/02). Band 1: Tert.« Vom 1. 3. 35.

D 328/2 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. Lange schwere Feldhaubitze 13 (lg. f. S. H. 13) und lange schwere Feldhaubitze 13/02 (lg. f. S. H. 13/02). Band 2: Abbildungen.« Vom 1. 3. 35.

Gleichzeitig treten

D 328/1 (N. f. D.) »Tert zur vorläufigen Beschreibung der lg. f. S. H. 13 und der lg. f. S. H. 13/02.« Vom 25. 7. 34.

D 328/2 (N. f. D.) »Abbildungen zur vorläufigen Beschreibung der lg. f. S. H. 13 und der lg. f. S. H. 13/02.« Vom 25. 7. 34

außer Kraft.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Im D-Plan ist auf S. 39 das Datum handschriftlich zu berichtigen.

3. D 496/1—12 »Munitionsbeladepläne 1935 für I. u. schw. Geschütze, besp. u. mot.«

III. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

mit der H. Dv. 119/3762 — Geschützföhrttafel für die 8,8 cm Flak 18 — Vom August 1935 gleichzeitig das zugehörige Deckblatt 1.

512. Berichtigung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. 34 — Deutsche Heeresmärsche — sind folgende von nicht arischen Komponisten stammende Märsche zu streichen:

Nr.	Titel	Komponist	Nr. der Heeresmärschsammlung
1	Marsch nach Motiven der Oper »Die Hugenotten«	Meyerbeer, bearb. v. Hübner	II, 23
2	Flaggenweihmarsch	Löwenthal	II, 59
3	Marsch nach Motiven der Oper »Das goldene Kreuz«	Ignaz Brüll, bearb. v. Saro	II, 82
4	Im Galopp aus »Der Prophet«	Meyerbeer	III B, 4
5	Im Galopp aus »Robert der Teufel«	Meyerbeer	III B, 14
6	Im Galopp aus »Robert der Teufel«	Meyerbeer	III B, 24
7	Im Trabe aus »Pariser Leben«	Offenbach	III B, 76
8	Im Trabe aus »Orpheus in der Unterwelt«	Offenbach, bearb. v. Sillig	III B, 82
9	Im Galopp aus »Die schöne Helena«	Offenbach	III B, 87

Die Märsche dürfen in Zukunft nicht mehr gespielt werden.

513. Berichtigungen.

1. In den H. M. 35 S. 141, Nr. 467, linke Spalte Ziffer 3 ist das Datum der ausgeschiedenen D 409 »20. 4. 35« in: 20. 4. 1932 zu ändern.

Gleichzeitig ist in der rechten Spalte der gleichen Nr. Ziffer 2 zu streichen und die »Ziffer 3« in Ziffer 2 zu ändern.

2. In den H. M. 35 S. 146 Nr. 488 unter 1 a ändern: »Zeile e« in »Zeile n«.